

MÄRKTE & PREISE

RINDER

Table with 3 columns: Woche, (Euro/kg), Änderung. Rows include Jungstier (R2/3), Kalbin, Kuh (R2/3), Schlachtkälber (R2/3).

Bauernauszahlungspreise, exkl. MwSt., ohne Qualitäts- und Mengenzuschläge. Quelle: Österreichische Rinderbörse GmbH

Grillwetter könnte Entlastung bringen In Österreich kommen diese Woche etwas mehr Jungstiere auf den Markt bei zugleich etwas freundlicherer Nachfrage.

Der Schlachtkuhmarkt ist fortgesetzt sehr ausgeglichen. Das stabile Angebot passt zu der in den gewohnten Bahnen laufenden Exportnachfrage.

SCHWEINE

Table with 3 columns: Woche, (Euro/kg), Änderung. Rows include Mast Schweine, Zuchten.

Berechnungsbasis 56 % MFA, Normgewichtsband 82 bis 106 kg SG, exkl. MwSt. Quelle: Österreichische Schweinebörse

Table with 3 columns: Woche, (Euro/kg), Änderung. Row: Ö-PIG-Ferkel ÖÖ, NÖ, Strmk.

Grundpreis für Ferkel bis 25 kg, exkl. MwSt., vor Mengenschaffel

Quelle: Öthy-Notierungspreis der Ferkelringe

Ferkelbestellung - bitte warten Ferkel bleiben europaweit rege nachgefragt. Bei anhaltend deutlich unter Schnitt liegendem Angebot verursachen diese Verhältnisse weiterhin Wartezeiten für die Schweinemäster.

JOHANN STINGLMAYR, VLV

MILCH

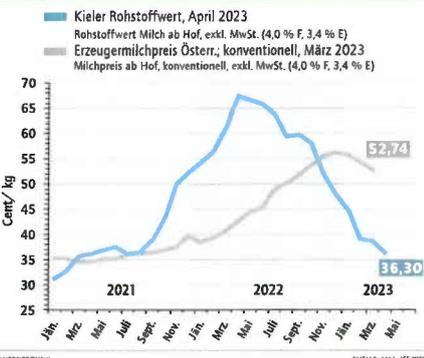
Hoffnung auf saisonale Preisfestigung

Der heimische Erzeugermilchpreis folgt weiterhin dem globalen rückläufigen Trend. Laut AMA-Milchpreisbarometer erhielten die Milchlieferanten im März 2023 im Schnitt 55,62 Cent/kg (GVO-freie Rohmilch, im Durchschnitt aller Qualitäten, Sorten und Inhaltsstoffe).

Eine Bestätigung des fallenden Preistrends liefert auch der für den Monat April bereits vorliegenden ife-Rohstoffwert. Dieser ermäßigte sich um 2,3 Cent oder 6,0 Prozent auf 36,3 Cent/kg (Milch bei 4,0 % Fett, 3,4 % Eiweiß, netto, ab Hof).

H.M.

ROHSTOFFWERT MILCH

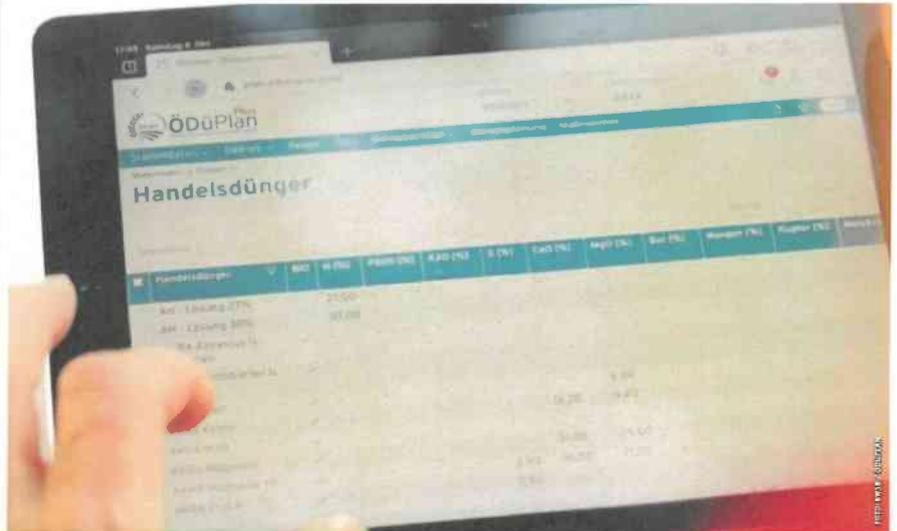


BAUERNTAGEBLATT

QUELLE: AMA, WFR-REI

Keine Düngergabe ohne Dokumentation

Wer in Österreich Mineral- oder auch Wirtschaftsdünger ausbringt, muss dies auch dokumentieren. Gesetzliche Grundlagen der Aufzeichnungspflicht sind die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) und die Ammoniak-Reduktions-Verordnung. Deren Auflagen wurde mit 2023 erweitert.



Für die Düngeraufzeichnungen am Hof gibt es keine genauen Formvorschriften. Die Verwendung elektronischer Programme ist aber hilfreich.

THOMAS WALLNER

Verstärkter Schutz von Gewässern ist das Hauptmotiv für neue Vorgaben für Düngergaben und deren Dokumentation. Für die Landwirte bedeutet dies wesentliche Änderungen. Gemäß NAPV besteht Gewässerschutz.

Gesamtbetriebliche Düngedokumentation

Gemäß NAPV gilt generell die Verpflichtung zu einer gesamtbetrieblichen Düngedokumentation. Ausnahmen von dieser Dokumentationspflicht bestehen in zwei Fällen:

- Betriebe mit höchstens 15 Hektar, sofern auf weniger als zwei Hektar Gemüse angebaut wird, sowie alle Betriebe, bei denen mehr als 90 Prozent der LN als Dauergrünland oder Ackerfutter genutzt werden.

Alle anderen Betriebe haben ihre Stickstoffdüngung betriebs- und kulturbezogen bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres aufzuzeichnen (Achtung! Der bisherige Termin der Aufzeichnungsverpflichtung bis spätestens 31. März gilt nicht mehr).

Folgende Daten sind zu dokumentieren:

- die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden; die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste, die

- a) am Betrieb anfiel, b) an andere Betriebe abgegeben oder von anderen

Betrieben übernommen wurde und

- die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgebrachte Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger (nach Abzug der Stall-, Lager- und Ausbringungsverluste), organischem Dünger und Mineraldünger und als jahreswirksame Menge (d. h. die im Jahr der Anwendung wirksame Stickstoffmenge); die Bewässerungsmenge sowie die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge; den Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen entsprechend der Ertragslage

unter Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs sowie die Größe der jeweiligen Anbauflächen;

- Erntemenge von Ackerflächen samt Belegen (Wiegebelege) bzw. aus der Ertragsermittlung über (Silo-) Kubaturen für Kulturen, welche entsprechend einer Ertragslage höher als mittel gedüngt wurden (Ackerfütterflächen ausgenommen) im betreffenden Jahr. Bei Gewässerrandstreifen ist unter Bezeichnung des Schlags anzugeben, ob und wann eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses durchgeführt worden ist (siehe Infokasten „Gewässerrandstreifen“).

Seit dem Jahr 2023 bestehen somit strengere Auflagen hinsichtlich Vorfruchtwirkung (insbesondere bei Luzerne und Grünbrache sowie bei der Düngung im Gemüsebau, indem die Nmin-Werte (gemessen oder berechnet) berücksichtigt werden müssen.

Schlagbezogene Aufzeichnungen

Betriebe in Gebieten mit verstärkten Aktionen zum Schutz des Grundwassers („Nitratrisikogebiet“ oder „Grüne Gebiete“) müssen die Düngemaßnahmen schlagbezogen aufzeichnen. In diesen Gebieten sind neben den bisher gültigen Auflagen folgende zusätzliche Maßnahmen einzuhalten:

- Reduktion der Düngergrenzen im Gebiet grundsätzlich um 15 Prozent, bei Mais, Weizen und Raps um zehn Prozent. Verpflichtung zur Ertragsplausibilisierung in jeder Ertragslage für alle aufzeichnungspflichtigen Betriebe durch Wiegebelege (Erntemengen) bzw. Ertragsermittlung über Silokubatur (Ausnahmen für Grünland, Ackerfütterflächen und Kleinschläge). Begrenzung Düngergrenze für Wein mit 50 kg N/ha. Schlagbezogene Düngeraufzeichnungen, Ermittlung des N-Saldos. Kontrollen durch Gewässeraufsicht bei mindestens 1,5 Prozent der Betriebe. Für Feldmieten im Nitratrisikogebiet besteht eine Aufzeichnungsverpflichtung. Es ist der Zeitpunkt der Errichtung, Bezeichnung des Schlags und der

N-OBBERGRENZEN AM BETRIEB

Der jeweils strengste Parameter ist einzuhalten!

- Max. 170 kg N ab Lager aus Wirtschaftsdüngern/ha und Jahr - im Durchschnitt der LN des Betriebes. Bewilligungsfrei: max. 175 bzw. 210 kg N feldfallend Summe alle Dünger/ha und Jahr - im Durchschnitt der LN des Betriebes. Obergrenzen je Kultur N jahreswirksam entsprechend der Ertragslage, Saldo 0 oder negativ!

Online abrufbar: das Formblatt zur Dokumentation der Düngereinarbeitung

Zeitpunkt der Räumung zu dokumentieren.

Tagesaktuelle Dokumentation

Für alle Betriebe mit Sitz im Nitratriskogebiet „Traun-Enns-Platte“ (mit Ausnahmen) sowie auch für die Teilnehmer der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz-Acker“ (NAPV) gilt grundsätzlich die Verpflichtung zur laufenden, schlagbezogenen Dokumentation der Stickstoffdüngung, und zwar für alle Ackerschläge innerhalb der Gebietskulisse. In diesem Fall sind die Aufzeichnungen tagesaktuell und elektronisch zu führen.

Im Bedarfsfall muss eine Übermittlung an das Landwirtschaftsministerium möglich sein. Teilnehmer am Vorbeugenden Grundwasserschutz-Acker müssen außerdem bis 28. Februar eine Düngplanung auf Basis einer realistischen Ertragseinschätzung erstellen. Bei einer AMA-Kontrolle muss die Planung vorliegen.

Sachgerechte Phosphordüngung

Die in der Konditionalität zum Bezug der GAP-Flächenzahlungen vorgesehene

„Kontrolle diffuser Quellen auf Phosphate“ (GLÖZ 10) sieht eine besondere Dokumentationspflicht vor, wenn zusätzlich zu Wirtschaftsdüngern P-Mineraldüngern erfolgen mit mehr als 100 kg P₂O₅/ha. In solchen Fällen ist der P-Bedarf mittels Beleg durch eine Bodenuntersuchung nachzuweisen und die Anwendung zu dokumentieren. Die Bodenprobe darf nicht älter als fünf Jahre sein. Bei einer Schaukeldüngung darf der jährliche Phosphor-Saldo trotzdem nicht überschritten werden.

Digitale Helfer zur Düngedokumentation

Mit Ausnahme der tagesaktuellen Dokumentation der Düngemaßnahmen bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz-Acker“ bestehen für die Düngeaufzeichnungen keine Formvorschriften. Empfehlenswert ist jedoch die Verwendung elektronischer Aufzeichnungsprogramme. Für die gesamtbetriebliche Dokumentation stellt der „LK-Düngerrechner“ (auf www.lka.at) eine einfache Hilfe dar.

Eine umfassende Aufzeichnungshilfe ist demge-

genüber neben kommerziellen Betriebsplanern auch das von der Boden.Wasser.Schutz.Beratung der LK Oberösterreich betreute Programm „ÖDüPlan-Plus“. Mit diesem können Anbau, Düngung sowie auch Pflanzenschutz auf einfache Weise nach den neuen gesetzlichen Richtlinien oder der neuen GAP/ÖPUL-Vorgaben dokumentiert werden. Das Programm wird laufend weiterentwickelt. Die Regis-

trierung erfolgt durch den Landwirt selbst via Internet. Das Programm ÖDüPlan-Plus kostet für die gesamte ÖPUL-Laufzeit einmalig 220 Euro (inkl. USt). Es steht auch eine kostenlose Testversion für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung.

www.bwbsb.at

DI Thomas Wallner leitet die Boden.Wasser.Schutz.Beratung der LK OÖ |



Gülle auf Silomaisstoppeln: Wirtschaftsdünger sind bis maximal vier Stunden nach Ausbringung einzuarbeiten.

EINARBEITUNGSPFLICHT

Bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern sind die neuen Bestimmungen der Ammoniak-Reduktionsverordnung zu beachten. Wer demnach Gülle, Jauche, Gärreste, nicht entsäfferten Klärschlamm sowie Geflügelmist einschließlich Hühner-trockenkot auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung ausbringt, muss den Dünger unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung, einarbeiten.

Vier-Stunden-Frist für jeden Schlag

Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag. Die Frist darf nur überschritten werden, wenn sie wegen der Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach der Ausbringung eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann.

Die Einarbeitung von nicht eingewaschenen oder verbliebenen Düngemitteln hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wieder gegeben ist. Betriebe, die insgesamt weniger als fünf Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedeckung auf mindestens fünf Schlägen bewirtschaften, haben eine Einarbeitungsfrist von acht Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung. Landwirtschaftliche Betriebe, die insgesamt mehr als fünf Hektar Ackerflächen bewirtschaften, haben über die Düngung und Einarbeitung der oben genannten Düngemittel Aufzeichnungen zu führen.

Dokumentation binnen zwei Wochen

Dabei ist insbesondere Folgendes zu dokumentieren:

- Bezeichnung und Größe des Schlages bzw. Feldstücks, auf dem die oben genannten Düngemittel ausgebracht wurden;
 - Bezeichnung der anzubauenden Kultur;
 - Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) von Beginn und Ende der Ausbringung sowie von Beginn und Ende der Einarbeitung;
 - Art des aufgegebenen Düngemittels;
 - Gegebenenfalls Angaben über die verzögerte Einarbeitung.
- Die Aufzeichnungen sind zeitnah, spätestens binnen 14 Tagen nach der Ausbringung zu führen und sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Zur Erfüllung der gesetzliche Dokumentationsverpflichtung haben die Landwirtschaftskammern ein gemeinsames Musterformular erstellt, das online abrufbar ist. Die Dokumentation kann grundsätzlich auch händisch erfolgen. Zweckmäßig sind jedoch elektronische Aufzeichnungsprogramme.

Sonderfall Harnstoff

Für Harnstoff gilt, dass auch dieser als Düngemittel für Böden nur noch aufgebracht werden darf, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung, eingearbeitet wird. Dafür besteht ebenfalls eine Dokumentationspflicht.

Ausnahmeregelung: Unstabilisierter Harnstoff darf im Pflanzenbestand nach der Saat (Kopfdüngung) noch bis 30. Juni 2023 ohne Verpflichtung zur Einarbeitung ausgebracht werden.

Nutztiere-App überzeugte bei „2 Minuten 2 Millionen“



Die App fürs Mobiltelefon dient als Handelsplattform für Nutztiere.

Rinder und andere landwirtschaftliche Nutztiere zeit- und geldsparend handeln, bei kurzen Transportwegen und verbessertem Tierwohl – das alles verspricht der als Start-up im Oktober 2021 vorgestellte digitale Marktplatz „viehworld“. Laut den beiden Gründern, Tierarzt Wolfgang Schiessl und Vermögens- und Unternehmensplaner Florian Aspalter aus dem Mostviertel, wurde die Handy-App seither bereits mehr als 16.000 Mal heruntergeladen und mehr als 1.000 Transaktionen abgeschlossen. Großteils wurden bisher vor allem Rinder über viehworld verkauft.

Gleich zwei Angebote von Investoren

Kürzlich waren Schiessl und Aspalter zu Gast bei der TV-Sendung „2 Minuten 2 Millionen“ am Privatsender PULS 4 und erhielten im ersten Anlauf gleich zwei Angebote von Investoren.

Die beiden Gründer wollen mit ihrem digitalen Marktplatz den landwirtschaftlichen Vieh- und

Nutztierhandel in das digitale Zeitalter bringen. Bei rund 1,9 Millionen Kühen und 2,7 Millionen Schweinen bestehe alleine in Österreich ein enormer Markt, der mit der Versteigerungs-App digitalisiert werden kann.

Mittlerweile können via viehworld auch sämtliche Nutztierarten wie Rinder, Schweine, Hühner, Alpakas und weitere gehandelt werden. Auch die Internationalisierung treiben Schiessl und Aspalter voran. Neben Deutschland und Luxemburg bearbeite man derzeit auch den polnischen Markt, berichtete Schiessl.

Für Versteigerungen auf viehworld fallen neben einer geringen Provision bei erfolgreichem Verkauf keine weiteren Kosten an. Die App kann nur von Landwirten genutzt werden. Nach dem Download und einmaliger Registrierung ist auch eine AMA-Kennung notwendig. Damit wird garantiert, dass nur mit dem Nutztierhandel beschäftigte Branchengruppen die App auch verwenden können.

www.viehworld.com

Forstverein lädt ein zur Tagung nach Hall in Tirol

Die Waldwirtschaft zwischen gesellschaftlichen Ansprüchen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, diesen Spannungsbogen haben der Österreichische Forstverein und der Tiroler Forstverein als Thema für die diesjährige „Österreichische Forsttagung“ gewählt.

Die Tagung findet am 22. und 23. Juni in Hall in Tirol statt. Laut Ausschreibung soll die Veranstaltung die Gelegenheit zu einer intensiven Diskussion über die Möglichkeiten einer künftigen multifunktionalen Waldwirtschaft bieten.

Die politischen Rahmenbedingungen für eine künftige Waldbewirtschaftung wird Harald Mauser, Verbindungsmann am Europäischen Forstinstitut in Finnland, mit dem Titel „Der Wald und die Vielfalt an EU-Politiken“ erörtern. Der Präsident des Deutschen Forstvereins, Ulrich Schraml, wird strategische Perspektiven eines Praktikers auf die neuen forstpo-



Holz versus Tourismus lautet ein Hauptthema der Forsttagung.

litischen Herausforderungen aufzeigen. Abschließend wird Walter Amann, Obmann des Waldvereins Voralberg, die Waldbewirtschaftung zwischen dem Kerngeschäft Holz und Ökosystem-Dienstleistungen betrachten. Eine Podiums- und Publikumsdiskussion rundet die Tagung ab.

Am Freitag, 23. Juni, stehen neun Exkursionen auf dem Programm, bei denen die Erkenntnisse des Vortages anhand konkreter Beispiele in der Praxis diskutiert werden sollen. Anmeldung erbeten bis spätestens 9. Juni.

www.forstverein.at



Entlang von Gewässern ist ein mindestens drei Meter breiter Pufferstreifen anzulegen, der ganzjährig bewachsen sein muss.

PUFFERZONE AN GEWÄSSERN

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen an Wasserläufen ist mit einer Breite von mindestens drei Metern ab der Böschungsoberkante ein ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsener bzw. bepflanzt Streifen bereitzustellen, der nicht umgebrochen werden darf. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden (Dokumentation).

Neuanlage bis 15. Mai

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen bereits vor dem 1. Jänner 2023 eine Hauptkultur angebaut worden ist, ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ernte dieser Hauptkultur der Grünstreifen anzulegen. Auf allen anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen, bei denen ab dem 1. Jänner 2023 ein Bewuchs oder eine Bepflanzung nicht vorhanden ist, müssen die Grünstreifen ehestmöglich, längstens aber bis zum 15. Mai 2023 etabliert werden.

Abstandsauflagen bei N-Düngung

Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln in Gewässernähe gilt:

- Der düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von fließenden Gewässern hat mindestens zehn Meter zu betragen.
 - Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 Metern eine durchschnittliche Neigung von unter zehn Prozent auf, so darf der düngefrei zu haltende Abstand auf drei Meter verringert werden.
 - Bei einer durchschnittlichen Neigung von mehr als zehn Prozent kann der düngefrei zu haltende Abstand auf fünf Meter verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.
- Auf Überschneidungen und zusätzliche Vorgaben im GLÖZ 4-Standard wird hingewiesen.